

Bescheinigung

der Kapitaldeckung im Rahmen der
formwechselnden Umwandlung der
SAP AG, Walldorf,

in die Rechtsform der Europäischen Aktiengesellschaft
(Societas Europaea)
nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO

Auftrag: 0.0712168.001

PricewaterhouseCoopers refers to the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.

PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft: Mitglied der unter PricewaterhouseCoopers International Limited kooperierenden eigenständigen und rechtlich unabhängigen Mitgliedsfirmen des internationalen PricewaterhouseCoopers-Netzwerks.

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|---|--------------|
| A. Auftrag und Auftragsdurchführung..... | 6 |
| B. Gegenstand und Umfang der Prüfung | 8 |
| C. Deckung des Grundkapitals und der nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen | 13 |
| I. Bewertungsmaßstab | 13 |
| II. Prüfung der Kapitaldeckung | 14 |
| 1. Kapitaldeckung durch handelsrechtliches Buchreinvermögen | 14 |
| 2. Kapitaldeckung durch den Unternehmenswert | 17 |
| 3. Kapitaldeckung durch die Marktkapitalisierung | 19 |
| D. Bescheinigung | 21 |

Anlagen

Anlage 1:

Beschluss des Landgerichts Mannheim vom 26. Februar 2014 zur Bestellung der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Sachverständigen gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO

Anlage 2:

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2002

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---------|--|
| Abs. | Absatz |
| AG | Aktiengesellschaft |
| AktG | Aktiengesetz |
| Art. | Artikel |
| bzw. | beziehungsweise |
| CAPM | Capital Asset Pricing Model |
| DAX | Deutscher Aktienindex |
| d.h. | das heißt |
| € Mio. | Millionen Euro |
| € Mrd. | Milliarden Euro |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| f. | folgende |
| ff. | fortfolgende |
| grds. | grundsätzlich |
| HRB | Handelsregister Abteilung B |
| i.d.F. | in der Fassung |
| i.S.d. | im Sinne des |
| i.V.m. | in Verbindung mit |
| IDW | Institut der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf |
| IDW S 1 | IDW Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen in der Fassung vom 2. April 2008 |
| IFRS | International Financial Reporting Standards |
| KPMG | KPMG Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin |
| LG | Landgericht |
| L.P. | Limited Partnership |
| SE | Societas Europaea (Europäische Aktiengesellschaft) |
| Rn. | Randnummer |
| S. | Seite |

| | |
|-------|--|
| SE-VO | Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) |
| UmwG | Umwandlungsgesetz |
| Tz. | Textziffer |
| vgl. | vergleiche |



A. Auftrag und Auftragsdurchführung

1. Anlässlich der beabsichtigten formwechselnden Umwandlung der

SAP AG, Walldorf
(nachfolgend auch „SAP AG“),

in die Rechtsform der Europäischen Aktiengesellschaft (Societas Europaea, nachfolgend „SE“) mit
der Firma

SAP SE, Walldorf
(nachfolgend auch „SAP SE“),

nach Artt. 2 Abs. 4, 37 SE-VO hat uns, die PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, auf Antrag des Vorstands der SAP AG das Landgericht Mannheim mit Beschluss vom 26. Februar 2014 (Az: 24 AktE 1/14) als unabhängige Sachverständige nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO bestellt. Vorstand und Aufsichtsrat der SAP AG beabsichtigen, die Umwandlung der SAP AG in die Rechtsform der SE der ordentlichen Hauptversammlung der SAP AG am 21. Mai 2014 zur Beschlussfassung vorzulegen.

2. Nach Art. 37 Abs. 6 der SE-VO ist von einem unabhängigen Sachverständigen in sinngemäßer Anwendung der Zweiten Gesellschaftsrechtlichen Richtlinie (Richtlinie 77/91/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976) zu bescheinigen, dass „die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt“.
3. Unsere Prüfung haben wir zwischen Ende Februar 2014 und dem 19. März 2014 in unserem Büro in Frankfurt am Main durchgeführt.
4. Dabei haben uns im Wesentlichen folgende Unterlagen vorgelegen:
 - Von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin („KPMG“), geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene handelsrechtliche Jahresabschlüsse der SAP AG zum 31. Dezember 2011, zum 31. Dezember 2012 und zum 31. Dezember 2013 sowie die zugehörigen Prüfungsberichte;
 - Von der KPMG geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Konzernabschlüsse der SAP AG nach IFRS zum 31. Dezember 2011, zum 31. Dezember 2012 und zum 31. Dezember 2013 sowie die zugehörigen Prüfungsberichte;
 - Geschäftsberichte der SAP AG über die Geschäftsjahre 2011, 2012 und 2013;
 - Von der SAP AG erstellte, konsolidierte Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen der SAP AG für die Jahre 2014 bis 2017;

-
- ungeprüfte Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der SAP AG zum 31. Januar 2014 sowie 28. Februar 2014;
 - Aktuelle Satzung der SAP AG i.d.F. vom 20. November 2012;
 - Handelsregisterauszug der SAP AG vom 21. Februar 2014;
 - Entwurf des Umwandlungsplans der SAP AG zur Umwandlung in die Rechtsform der SE vom 14. März 2014;
 - Entwurf des Umwandlungsberichts des Vorstands der SAP AG zur Umwandlung in die Rechtsform der SE vom 14. März 2014.
5. Alle erbetenen Unterlagen, Auskünfte, Erläuterungen und Informationen haben wir vom Vorstand der SAP AG und den von ihm benannten Mitarbeitern erhalten. Der Vorstand hat uns gegenüber eine berufsmäßige Vollständigkeitserklärung abgegeben.
 6. Die Verantwortung für die Kapitaldeckung liegt bei den Verfahrensbeteiligten. Sie wird durch unsere Prüfung nicht eingeschränkt.
 7. Diese Bescheinigung dient der Information des Vorstands und Aufsichtsrats der SAP AG und ist den Aktionären der SAP AG ab Einberufung der Hauptversammlung, die über den Formwechsel durch Beschluss entscheidet, zur Verfügung zu stellen sowie dem zuständigen Registergericht zur Eintragung des Formwechsels einzureichen.
 8. Wir haben bei unserer Prüfung der Kapitaldeckung die Vorschriften zur Unabhängigkeit (§§ 60, 11 Abs. 1 Satz 1 UmwG i.V.m. §§ 319, 319a HGB) beachtet.
 9. Unsere Verantwortlichkeit für die Kapitaldeckungsprüfung bestimmt sich, auch im Verhältnis zu Dritten, nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO, §§ 60, 11 Abs. 2 UmwG i.V.m. § 323 HGB. Im Übrigen sind für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, die dieser Bescheinigung als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 vereinbart.

B. Gegenstand und Umfang der Prüfung

10. Gegenstand und Umfang der Prüfung der Kapitaldeckung ergeben sich aus Art. 37 Abs. 6 SE-VO.
11. Danach ist zu prüfen, ob die formwechselnde AG über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe des in der Satzung der Rechtsform der SE bestimmten Grundkapitals (gezeichnetes Kapital i.S.d. Art. 4 Abs. 2 SE-VO) und der nach Gesetz oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt. Zu den gesetzlich nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen zählen vor allem die gesetzliche Rücklage nach § 150 Abs. 1 und Abs. 2 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO, die Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HGB sowie nach § 237 Abs. 5 AktG i.V.m. § 150 Abs. 3 und Abs. 4 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 c) ii) und 61 SE-VO sowie durch § 268 Abs. 8 HGB i.V.m. Art. 9 Abs. 1 c) ii) und 61 SE-VO ausschüttungsgesperrte Rücklagen.
12. Das Eigenkapital der SAP AG nach HGB (§§ 272, 268 Abs. 1 und § 266 Abs. 3 A. HGB) zum 31. Dezember 2013 setzt sich wie folgt zusammen:

| € Mio. | 31.12.2013 | Davon ausschüttungsfähig | Nicht ausschüttungsfähiges Kapital und Rücklagen |
|------------------------|-----------------|-----------------------------|---|
| Gezeichnetes Kapital | 1.228,5 | - | 1.228,5 |
| Eigene Anteile | (34,8) | (34,8) | - |
| Kapitalrücklage | 499,9 | | 499,9 |
| Andere Gewinnrücklagen | 2.005,8 | 2.005,8 | - |
| Bilanzgewinn | 7.595,4 | 7.595,4 | - |
| | 11.294,8 | 9.566,4 | 1.728,4 |

13. Das Kapital i.S.d. Art. 37 Abs. 6 SE-VO (d.h. gezeichnetes Kapital i.S.d. Art. 4 Abs. 2 SE-VO) der Gesellschaft in der Rechtsform der SE beträgt nach § 4 Abs. 1 des Entwurfs vom 14. März 2014 der Satzung der SAP SE € 1.228.504.232. Es ist identisch mit dem in § 4 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft in der Rechtsform der AG bestimmten und vollständig eingezahlten Grundkapitals. Der vom Grundkapital abgesetzte Betrag der eigenen Aktien von € 34,8 Mio. mindert nicht das der Kapitaldeckungsprüfung zu Grunde zu legende Kapital i.S.d. Art. 37 Abs. 6 SE-VO, da dieses nicht das bilanzielle Kapital, sondern das in der Satzung festgelegte Garantiekapital bezeichnet.
14. Gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung der SAP AG ist der Vorstand der Gesellschaft bis zum 7. Juni 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu € 250,0 Mio. gegen Bareinlagen durch Emission neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I).
15. Laut § 4 Abs. 6 der Satzung der SAP AG ist der Vorstand der Gesellschaft bis zum 7. Juni 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu € 250,0 Mio. gegen Bar- oder Sacheinlagen durch Emission neuer, auf

den Inhaber lautender Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Der Vorstand ist im Rahmen des Genehmigten Kapital II ermächtigt, mit der Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht gemäß § 186 AktG auszuschließen

- für Spitzenbeträge;
 - wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals weder 10 % des zum 8. Juni 2010 noch 10 % des zum Zeitpunkt der Eintragung der Ermächtigung noch 10 % des zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft überschreitet und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; bei der Berechnung der 10 %-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapital abzusetzen, der auf neue oder zurückerworbene Aktien entfällt, die seit dem 8. Juni 2010 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie der anteilige Betrag am Grundkapital, auf den sich Options- oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit dem 8. Juni 2010 in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind;
 - bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage zur Gewährung von Aktien im Rahmen des Zusammenschlusses mit anderen Unternehmen oder des Erwerbs von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen.
16. Das Grundkapital der Gesellschaft ist laut § 4 Abs. 7 der Satzung der SAP AG um weitere bis zu € 100,0 Mio. durch Ausgabe von bis zu 100,0 Mio. Stück auf den Inhaber lautende nennwertlose Stammaktien mit Stimmrecht bedingt erhöht (Bedingtes Kapital IV). Diese bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen oder Optionsscheinen aus Optionsschuldverschreibungen, die von der SAP AG oder deren mittelbaren oder unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses der ordentlichen Hauptversammlung vom 25. Mai 2011 bis zum 24. Mai 2016 ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden.
17. Gemäß § 4 Abs. 8 der Satzung der SAP AG ist der Vorstand der Gesellschaft bis zum 7. Juni 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu € 29,6 Mio. gegen Bar- oder Sacheinlagen durch Emission neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital III). Hierbei ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Die neuen Aktien dürfen nur zur Gewährung von Aktien an Mitarbei-

ter der SAP AG und nachgeordneter mit ihr verbundener Unternehmen (Belegschaftsaktien) ausgegeben werden.

18. Nach Auskunft des Vorstands der SAP AG ist eine Emission neuer Aktien aus den vorgenannten genehmigten Kapitalien sowie dem vorgenannten bedingten Kapital in dem Zeitraum vom 31. Dezember 2013 bis zur Unterzeichnung unserer Bescheinigung nicht erfolgt. Des Weiteren wird laut Darstellungen der Gesellschaft keine Emission neuer Anteile bis zur Anmeldung der Umwandlung beim Registergericht erwartet. So werden Aktien aus bestehenden Mitarbeiter- und Managementvergütungsprogrammen im Falle einer eventuellen Gewährung im Zeitraum bis zur Anmeldung der Umwandlung aus gehaltenen „Treasury Stocks“ (eigenen Aktien) gewährt.
19. Neben dem Grundkapital der formwechselnden SAP AG unterliegen der Kapitaldeckungsprüfung die gesetzlichen oder satzungsmäßigen nicht ausschüttungsfähigen, d.h. nicht an die Aktionäre als Dividende auszahlbare, Rücklagen.
20. In der Bilanz des Jahresabschlusses der SAP AG zum 31. Dezember 2013 sind Kapitalrücklagen von € 499,9 Mio. ausgewiesen. Hier handelt es sich um Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HGB sowie gemäß § 237 Abs. 5 AktG. Solche Kapitalrücklagen sind nach § 150 AktG nicht ausschüttungsfähig. Die nicht ausschüttungsfähigen Kapitalrücklagen betragen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2013 somit € 499,9 Mio.
21. In der Bilanz des Jahresabschlusses der SAP AG zum 31. Dezember 2013 sind aktive latente Steuern in Höhe von netto € 63,0 Mio. (d.h. saldiert mit den passiven latenten Steuern) ausgewiesen. Nach § 268 Abs. 8 HGB sind Rücklagen in Höhe des Betrages der aktiven latenten Steuern gesperrt, soweit diese die passiven latenten Steuern übersteigen. Die ausschüttungsgesperrten Rücklagen in Folge latenter Steuern belaufen sich somit gemäß Bilanz zum 31. Dezember 2013 auf € 63,0 Mio.
22. Des Weiteren haben wir den aktiven Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung aufgrund unterschiedlicher Interpretationsmöglichkeiten als ausschüttungsgesperrtes Kapital berücksichtigt. Dieser belief sich auf € 24,4 Mio. gemäß Bilanz der SAP AG zum 31. Dezember 2013.
23. Weder die aktuelle Satzung der Gesellschaft in der Rechtsform der AG noch die zukünftige Satzung der Gesellschaft in der Rechtsform der SE sieht die zusätzliche Bildung von Rücklagen mit Ausschüttungsbeschränkung vor.

24. Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass die Gesellschaft nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO über Nettovermögenswerte von insgesamt € 1.815,8 Mio. verfügen muss:

| € Mio. | 31.12.2013 | Davon ausschüttungsfähig | Nicht ausschüttungsfähiges Kapital und Rücklagen |
|--|-----------------|-----------------------------|---|
| Gezeichnetes Kapital | 1.228,5 | - | 1.228,5 |
| Eigene Anteile | (34,8) | (34,8) | - |
| Kapitalrücklage | 499,9 | - | 499,9 |
| Andere Gewinnrücklagen | 2.005,8 | 2.005,8 | - |
| Bilanzgewinn | 7.595,4 | 7.595,4 | - |
| Zwischensumme | 11.294,8 | 9.566,4 | 1.728,4 |
| Aktive latente Steuern | | - | 63,0 |
| Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung | | - | 24,4 |
| Nicht ausschüttungsfähiges Eigenkapital im Sinne des Art. 37 Abs. 6 SE-VO | | | 1.815,8 |

25. Aufgrund der uns vorgelegten ungeprüften Bilanz der SAP AG zum 28. Februar 2014 sowie der uns erteilten Auskünfte haben sich bis zur Beendigung unserer Kapitaldeckungsprüfung durch Unterzeichnung dieser Bescheinigung keine wesentlichen Änderungen des Grundkapitals und der kraft Gesetzes nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen ergeben.¹ Des Weiteren beträgt das in der Satzung der SAP AG bestimmte Grundkapital bis zur Beendigung unserer Kapitaldeckungsprüfung unverändert € 1.228,5 Mio.
26. Danach war als Ergebnis festzustellen, dass die formwechselnde SAP AG zum Zeitpunkt der Beendigung unserer Kapitaldeckungsprüfung über ein Grundkapital von € 1.228,5 Mio. sowie nicht ausschüttungsfähige Rücklagen von € 587,3 Mio. verfügt. Mithin war zu prüfen, ob die formwechselnde Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals von € 1.228,5 Mio. zuzüglich der kraft Gesetzes nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen in Höhe von € 587,3 Mio., mithin von insgesamt € 1.815,8 Mio. verfügt.
27. Wir haben unsere betriebswirtschaftliche Prüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements 3000 (ISAE 3000) der International Federation of Accountants (IFAC) vorgenommen. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und unsere Prüfung unter Beachtung

¹ Dabei ist zu berücksichtigen, dass naturgemäß die beiden Positionen aktive latente Steuern sowie der aktive Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung im unterjährigen Zeitablauf variieren. Das zum 31. Dezember 2013 deutlich höhere Buchreinvermögen gegenüber dem nicht ausschüttungsfähigen Eigenkapital im Sinne des Art. 37 Abs. 6 SE-VO lässt keine Zweifel erkennen, dass auch eventuell zwischenzeitlich vorliegende Schwankungen gedeckt sind, vgl. Tz 37.

des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können. Die Auswahl der Prüfungshandlungen lag in unserem pflichtgemäßen Ermessen.

28. Stichtag für unsere Kapitaldeckungsprüfung ist die Beendigung der Prüfung durch Unterzeichnung der Bescheinigung.

C. Deckung des Grundkapitals und der nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen

I. Bewertungsmaßstab

29. Nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO ist zu prüfen, ob die formwechselnde AG über Nettovermögenswerte verfügt, die den Grundkapitalbetrag nebst den nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen decken.
30. Bei der Bestimmung des Nettoreinvermögens (=Deckungsvermögen) kann zunächst an die Buchwerte angeknüpft werden, wenngleich die wohl herrschende Literaturlauffassung den Zeitwert der Vermögensgegenstände und Schulden für entscheidend erachtet.
31. Die handelsrechtlichen Buchwerte dürften als ein Bewertungsmaßstab jedenfalls dann anzuerkennen sein, wenn von der Fortführung des Unternehmens i.S.d. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB auszugehen ist und sich ein entsprechend hohes Eigenkapital i.S.d. § 266 Abs. 3 A. HGB ergibt. Reicht das handelsrechtliche Eigenkapital nicht aus, sind die beizulegenden Zeitwerte unter Aufdeckung etwa vorhandener stiller Reserven festzustellen (so ausdrücklich § 69 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz UmwG für den Kapitalaufbringungsnachweis mit den Buchwerten aus der Schlussbilanz bei Verschmelzung).
32. Aufgrund der Prüfung der „realen“ Kapitaldeckung wird aber im Hinblick auf das für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens i.S.d. § 266 Abs. 2 A. HGB geltende gemilderte Niederstwertprinzip in § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB und mögliche stille, nicht bilanzierungspflichtige Lasten weitergehend zu prüfen sein, dass die Buchwerte von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens jedenfalls nicht in einem Betrag über deren aktuellen Zeitwerten liegen und keine stillen Lasten in einem Umfang vorhanden sind, die insgesamt Zweifel an der Kapitaldeckung begründen könnten.
33. Die Deckung des satzungsmäßigen Grundkapitals der formwechselnden SAP AG und ihrer nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen hat uns der Vorstand der SAP AG in einem ersten Schritt mittels HGB-Buchwerten anhand der Bilanz des von KPMG geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlusses der SAP AG zum 31. Dezember 2013 sowie der ungeprüften Bilanz zum 28. Februar 2014 und weiterer Buchungsunterlagen nachgewiesen.
34. Zur Fundierung dieses Deckungsnachweises wurde die Kapitaldeckung durch eine Abschätzung des Unternehmenswertes sowie durch eine Betrachtung der Marktkapitalisierung unterlegt.

II. Prüfung der Kapitaldeckung

1. Kapitaldeckung durch handelsrechtliches Buchreinvermögen

35. Der Vorstand hat die Deckung des Grundkapitals von € 1.228,5 Mio. und der nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen von insgesamt € 587,3 Mio., mithin insgesamt € 1.815,8 Mio., anhand der handelsrechtlichen Buchwerte mittels der geprüften Bilanz der SAP AG zum 31. Dezember 2013 sowie der fortgeschriebenen ungeprüften Bilanz der SAP AG zum 28. Februar 2014 nachgewiesen.
36. Ausgangspunkt unserer Prüfung der Kapitaldeckung durch das handelsrechtliche Reinvermögen zu Buchwerten (entspricht dem Eigenkapital im Sinne des § 266 Abs. 3 A. HGB) war die von der KPMG geprüfte und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Bilanz der SAP AG zum 31. Dezember 2013.

37. Daraus ergibt sich das handelsrechtliche Reinvermögen zu Buchwerten wie folgt:

Bilanz SAP AG (HGB) zum 31.12.2013

€ Mio.

Aktiva

| | |
|---|-----------------|
| Immaterielle Vermögensgegenstände | 289,0 |
| Sachanlagen | 964,9 |
| Finanzanlagen | 16.857,3 |
| Anlagevermögen | 18.111,3 |
| Vorräte | 2,4 |
| Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 58,4 |
| Forderungen gegen verbundene Unternehmen | 2.687,3 |
| Sonstige Vermögensgegenstände | 111,1 |
| Liquide Mittel | 884,1 |
| Umlaufvermögen | 3.743,3 |
| Rechnungsabgrenzungsposten | 113,1 |
| Latente Steuern | 63,0 |
| Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung | 24,4 |
| Bilanzsumme | 22.055,1 |

Passiva

| | |
|---|-----------------|
| Gezeichnetes Kapital | 1.228,5 |
| Eigene Anteile | (34,8) |
| Kapitalrücklage | 499,9 |
| Andere Gewinnrücklagen | 2.005,8 |
| Bilanzgewinn | 7.595,4 |
| Eigenkapital | 11.294,8 |
| Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verbindlichkeiten | 1,8 |
| Übrige Rückstellungen | 1.201,5 |
| Rückstellungen | 1.203,3 |
| Anleihen | 2.300,0 |
| Übrige Verbindlichkeiten | 7.248,8 |
| Verbindlichkeiten | 9.548,8 |
| Rechnungsabgrenzungsposten | 8,2 |
| Bilanzsumme | 22.055,1 |

Quelle: Jahresabschluss der SAP AG zum 31. Dezember 2013

38. Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden im Jahresabschluss der SAP AG zum 31. Dezember 2013 erfolgt nach den im Anhang zum Jahresabschluss dargelegten Angaben.

39. Aufgrund unserer Durchsicht des geprüften Jahresabschlusses der SAP AG zum 31. Dezember 2013 auf Plausibilität haben wir keine Hinweise erlangt, die auf eine von der im Anhang des Jahresabschluss beschriebenen Bewertungsmethodik abweichende Bilanzierung hindeuten.
40. Weitergehend haben wir geprüft, ob für Zwecke der realen Kapitaldeckung die Buchwerte von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens um einen Betrag zu mindern und/oder stille Lasten in Höhe eines Betrages vorhanden sind, die zusammengenommen Zweifel an der Kapitaldeckung begründen könnten. Diesbezüglich liegen uns keine Hinweise vor.
41. Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass das in § 4 der Satzung der SAP SE festgesetzte Grundkapital von € 1.228,5 Mio. und die nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen von € 587,3 Mio., mithin insgesamt € 1.815,8 Mio., durch das handelsrechtliche Eigenkapital der SAP AG zum 31. Dezember 2013 von € 11.294,8 Mio. gedeckt sind.
42. Abschließend haben wir die Fortentwicklung der Buchwerte und eines möglichen Anpassungsbedarfs bis zur Unterzeichnung unserer Bescheinigung geprüft.
43. Stichtag für die Prüfung der Deckung des Grundkapitals und der nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen ist der Zeitpunkt der Unterzeichnung unserer Bescheinigung. Daher haben wir uns davon überzeugt, dass in dem Zeitraum zwischen dem Stichtag der Bilanz der SAP AG, dem 31. Dezember 2013, und dem heutigen Tage keine Verluste in einer Größenordnung entstanden sind, dass das handelsrechtliche Eigenkapital unter Berücksichtigung stiller Lasten unter den zu deckenden Betrag von insgesamt € 1.815,8 Mio. gemindert worden wäre. Dazu haben wir insbesondere die ungeprüften Monatsbilanzen der SAP AG zum 31. Januar 2014 sowie 28. Februar 2014 betrachtet, die jeweils ein höheres handelsrechtliches Eigenkapital gegenüber dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2013 aufweisen. Somit lag das handelsrechtliche Eigenkapital zu den beiden Monatsenden oberhalb des zu bescheinigenden Kapitals. Auch der Ausblick der Gesellschaft zeigt eine positive Entwicklung des Eigenkapitals über den Februar 2014 hinaus.
44. Schließlich haben wir uns davon überzeugt, dass das handelsrechtliche Eigenkapital nicht durch eine Dividendenausschüttung unter den zu bescheinigenden Betrag gemindert worden ist.
45. Als Ergebnis ist festzustellen, dass im Zeitpunkt der Unterzeichnung unserer Bescheinigung die Gesellschaft über Nettovermögenswerte bewertet zu Buchwerten mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.

2. Kapitaldeckung durch den Unternehmenswert

46. Von einer umfanglichen Unternehmensbewertung kann in den Fällen abgesehen werden, in denen bereits bei überschlägiger Betrachtung der Vermögens- und Ertragslage davon ausgegangen werden kann, dass künftige Ergebniserwartungen einen Wert rechtfertigen, der nicht nur unwesentlich über dem zu bestätigenden Kapital liegt.
47. Im vorliegenden Fall konnten wir die Kapitaldeckung auf Basis einer überschlägigen Analyse der Planungsrechnung und einer Abschätzung des Unternehmenswertes der SAP AG ohne eine umfangliche Unternehmensbewertung feststellen.
48. Gemäß IDW S 1 i.d.F. 2008 bestimmt sich der Wert eines Unternehmens aus dem Nutzen, den dieses aufgrund seiner im Bewertungszeitpunkt vorhandenen Erfolgsfaktoren einschließlich seiner Innovationskraft, Produkte und Stellung am Markt, inneren Organisation, Mitarbeiter und seines Managements in Zukunft erwirtschaften kann. Unter der Voraussetzung, dass ausschließlich finanzielle Ziele verfolgt werden, wird der Wert eines Unternehmens aus seiner Eigenschaft abgeleitet, durch Zusammenwirken aller die Ertragskraft beeinflussenden Faktoren finanzielle Überschüsse für die Unternehmenseigner zu erwirtschaften.
49. Der Unternehmenswert kann entweder nach der Ertragswert- oder der Discounted-Cashflow-Methode ermittelt werden. Beide Bewertungsmethoden sind grundsätzlich gleichwertig und führen bei gleichen Finanzierungsannahmen und damit identischen Nettoeinnahmen der Unternehmenseigner zu identischen Ergebnissen, da sie auf derselben investitionstheoretischen Grundlage (Kapitalwertkalkül) fußen. Im vorliegenden Falle erfolgte eine Abschätzung des Unternehmenswerts von uns nach dem Ertragswertverfahren.
50. Bei beiden Bewertungsmethoden wird zunächst der Barwert der finanziellen Überschüsse des betriebsnotwendigen Vermögens ermittelt. Vermögensgegenstände (einschließlich Schulden), die einzeln übertragen werden können, ohne dass davon die eigentliche Unternehmensaufgabe berührt wird, sind als nicht betriebsnotwendiges Vermögen zu berücksichtigen. Die Summe der Barwerte der finanziellen Überschüsse des betriebsnotwendigen und des nicht betriebsnotwendigen Vermögens ergeben grundsätzlich den Unternehmenswert.
51. Die Prognose der künftigen finanziellen Überschüsse stellt das Kernproblem jeder Unternehmensbewertung dar. Die in der Vergangenheit erwiesene Ertragskraft dient im Allgemeinen als Ausgangspunkt für Plausibilitätsüberlegungen. Dabei sind bei der Bewertung nur die Überschüsse zu berücksichtigen, die aus bereits eingeleiteten Maßnahmen resultieren oder aus einem dokumentierten und hinreichend konkretisierten Unternehmenskonzept hervorgehen. Sofern die Ertragsaussichten aus unternehmensbezogenen Gründen bzw. aufgrund veränderter Markt- und Wettbewerbsbedingungen zukünftig andere sein werden, sind die erkennbaren Unterschiede zu berücksichtigen.

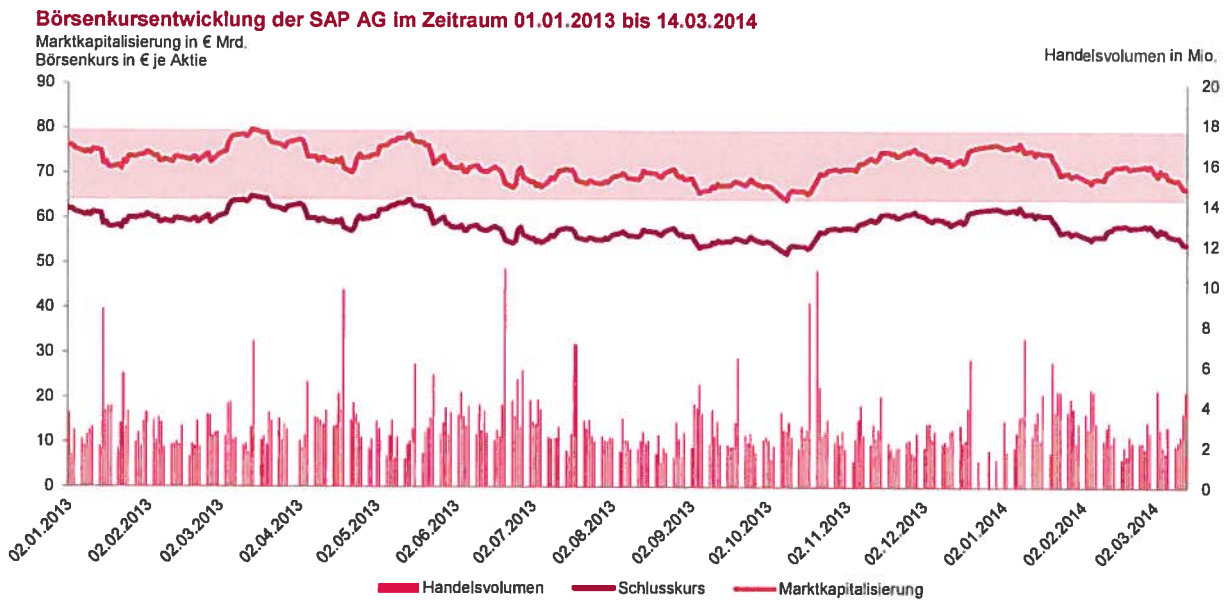
52. Dabei haben wir eine überschlägige Analyse der Planungsrechnung der SAP AG auf Basis der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der erhaltenen Informationen durchgeführt. Die Planung haben wir unter Berücksichtigung eines nachhaltigen Ergebnisses der Abschätzung des Ertragswerts zugrunde gelegt.
53. Für die Bewertung eines Unternehmens sind die künftigen finanziellen Überschüsse mit einem geeigneten Zinssatz auf den Bewertungsstichtag zu diskontieren. Dieser Kapitalisierungszinssatz dient dazu, die sich ergebende Zahlenreihe an einer Entscheidungsalternative zu messen.
54. Bei Renditen für Unternehmensanteile wird üblicherweise zwischen den Komponenten Basiszinssatz und Risikozuschlag differenziert.
55. Für die Ableitung des Basiszinssatzes sind wir entsprechend der Empfehlung des IDW von einer Zinsstrukturkurve ausgegangen, die wir unter Berücksichtigung des aktuellen Zinsniveaus und der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinsstrukturdaten ermittelt haben. Auf dieser Basis und unter Berücksichtigung der Struktur der zu bewertenden finanziellen Überschüsse halten wir einen einheitlichen Basiszinssatz von 2,75 % vor persönlichen Ertragsteuern für angemessen.
56. Ein unternehmerisches Engagement ist stets mit Risiken und Chancen verbunden. Deshalb können die zukünftigen finanziellen Überschüsse nicht mit Sicherheit prognostiziert werden. Die Übernahme dieser unternehmerischen Unsicherheit (des Anteilseignerrisikos) lassen sich Marktteilnehmer durch Risikoprämien (Risikozuschläge) auf den Basiszinssatz abgelten.
57. Zur Bemessung des Risikozuschlags für das zu bewertende Unternehmen kann entsprechend der Definition der Alternativinvestition auf Modelle zur Preisbildung an Kapitalmärkten zurückgegriffen werden, die ausgehend von der für ein Marktportfolio gegebenen Marktrisikoprämie eine Abschätzung der unternehmensindividuellen Risikoprämie ermöglichen. Entsprechend den berufsständigen Verlautbarungen haben wir zur Bemessung des Risikozuschlags das so genannte CAPM herangezogen.
58. Auf der Grundlage des CAPM erhält man die unternehmensspezifische Risikoprämie durch Multiplikation des so genannten Beta-Faktors des Unternehmens mit der Marktrisikoprämie. Der Beta-Faktor ist ein Maß für das Unternehmensrisiko im Verhältnis zum Marktrisiko. Ein Beta-Faktor größer eins bedeutet, dass der Wert des Eigenkapitals des betrachteten Unternehmens im Durchschnitt überproportional auf Schwankungen des Marktes reagiert, ein Beta-Faktor kleiner eins, dass der Wert sich im Durchschnitt unterproportional ändert. Für die Ermittlung des Beta-Faktors der SAP AG haben wir neben dem originären Beta-Faktor der Gesellschaft zur Plausibilisierung auf Beta-Faktoren börsennotierter Vergleichsunternehmen zurückgegriffen. Insgesamt halten wir den Ansatz eines Beta-Faktors (Beta-Faktor eines unverschuldeten Unternehmens) zwischen 0,8 und 1,1 für die SAP AG für sachgerecht.

59. Die künftig erwartete Marktrisikoprämie lässt sich aus der historischen Differenz zwischen der Rendite risikobehafteter Wertpapiere, beispielsweise auf Basis eines Aktienindex, und den Renditen (quasi) risikofreier Kapitalmarktanlagen abschätzen. Empirische Untersuchungen für den deutschen Kapitalmarkt zeigen, dass Investitionen in Aktien in der Vergangenheit je nach dem zugrunde gelegten Betrachtungszeitraum durchschnittlich vier bis sieben Prozent höhere Renditen erzielten als Anlagen in (quasi) risikofreie Kapitalmarktanlagen. Unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Steuergesetzgebung und der getroffenen steuerlichen Typisierung wurde für die überschlägige Bewertung von einer Marktrisikoprämie vor persönlichen Steuern von 6,0 % ausgegangen.
60. Zur Abschätzung einer Wertbandbreite des Ertragswertes der SAP AG haben wir insbesondere die wertrelevanten Parameter Beta-Faktor und operative Ergebnismarge der Gesellschaft im Rahmen einer Szenariobetrachtung variiert. Die so abgeleitete Wertbandbreite des Ertragswertes der SAP AG liegt deutlich über dem zu bestätigenden Kapital nebst den nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen im Sinne des Art. 37 Abs. 6 SE-VO.

3. Kapitaldeckung durch die Marktkapitalisierung

61. Von der Ertragswertermittlung nach IDW S 1 abzugrenzen ist die Marktkapitalisierung einer börsennotierten Gesellschaft (auch „Börsenwert“ oder „Börsenkapitalisierung“ genannt), welche sich aus der Multiplikation von Aktienkurs und der gesamten Anzahl der ausgegebenen Aktien der Gesellschaft ergibt. Während sich Börsenkurse aus dem Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage sowie der Erwartung der Kapitalmarktteilnehmer an die Rendite der Aktie ergeben, beruht die objektivierte Unternehmensbewertung auf der Analyse interner Daten des Unternehmens, die einer breiten Öffentlichkeit in der Regel nicht zugänglich sind. Dementsprechend sieht IDW S 1 i.d.F. 2008 (Tz. 15) vor, dass die sich aus den Börsenkursen ergebende Marktkapitalisierung lediglich zur Plausibilitätsbeurteilung des ermittelten Unternehmenswertes herangezogen werden kann. Aufgrund der Bedeutung des Börsenkurses im Rahmen gesellschaftsrechtlicher Strukturmaßnahmen haben wir die Kapitaldeckung ebenfalls auf Basis der Marktkapitalisierung geprüft.

62. Die Aktien der SAP AG sind im Deutschen Aktienindex DAX notiert und verfügen über ein tägliches Handelsvolumen. Insgesamt ist die Marktkapitalisierung als aussagefähig zu beurteilen. Wir haben dementsprechend den Börsenkurs der SAP AG seit Beginn des Geschäftsjahres 2013 untersucht. Die folgende Grafik zeigt den Aktienkursverlauf, die Marktkapitalisierung und das Handelsvolumen der SAP AG für den Betrachtungszeitraum 1. Januar 2013 bis 14. März 2014:



63. Die Marktkapitalisierung der SAP AG betrug laut Informationen des Finanzdatenanbieters Bloomberg L.P., New York City/USA, zum 30. Dezember 2013 bei einem Schlusskurs von € 62,31 je Aktie und 1.228.504.232 ausstehender Aktien € 76,5 Mrd. Seit dem 2. Januar 2014 bewegt sich der Aktienkurs der SAP AG zwischen rund € 54 und € 63 je Aktie, sodass die Marktkapitalisierung seit Beginn des Geschäftsjahres 2014 oberhalb von rund € 66 Mrd. liegt. Somit deckt die Marktkapitalisierung das nicht ausschüttungsfähige Eigenkapital im Sinne des Art. 37 Abs. 6 SE-VO.

D. Bescheinigung

Die SAP AG wird formwechselnd in die Rechtsform der Europäischen Aktiengesellschaft (Societas Europaea) mit der Firma SAP SE nach Art. 37 SE-VO umgewandelt.

Als gerichtlich bestellte unabhängige Sachverständige sind wir von dem Vorstand der SAP AG mit der Prüfung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO beauftragt worden.

Als abschließendes Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO bestätigen wir aufgrund der uns vorgelegten Urkunden, Bücher und Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise das Folgende:

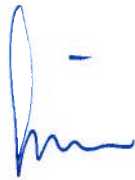
Die SAP AG verfügt über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen.

Frankfurt am Main, den 19. März 2014

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Andreas Mackenstedt
(Wirtschaftsprüfer)



Andreas Grün
(Wirtschaftsprüfer)



Anlage 1

- Ausfertigung -

Geschäftsnummer:
24 AktE 1/14



26. Februar 2014

| | | | | |
|--------------|---------------|------|--------|---------------|
| | z. A. | Mdt. | WV | Vert. |
| Ein- gang | 03. März 2014 | | | A&O LLP Mh |
| Frist | Vorfrist | | Termin | |

Landgericht Mannheim
4. Kammer für Handelssachen
Beschluss

In Sachen

SAP AG

Dietmar-Hopp-Allee 16, 69190 Walldorf

gesetzlich vertreten durch den Vorstand Bill McDermott und Jim Hagemann Snabe

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Allen & Overy u. Koll., Am Victoria-Turm 2, 68163 Mannheim (/0050254-0000125 FR:14662803.1)

wegen Antrag auf gerichtliche Bestellung eines unabhängigen Sachverständigen gem.
Art. 37 Abs. 6 SE-VO

Zum sachverständigen Prüfer im Hinblick auf die Umwandlung der SAP AG mit Sitz in
Walldorf in die Rechtsform der Europäischen Aktiengesellschaft wird die

PricewaterhouseCoopers AG

Herrn Andreas Grün, Friedrich-Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt am Main

bestellt.

Gründe

Der Antrag vom 03.02.2014 ist zulässig. Die Zuständigkeit des Landgerichts Mannheim ergibt sich aus Ast 37 VI der Verordnung (EG) Nr, 2157/2001 des Rates vom 08.10.2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE-VO) in Verbindung mit § 10 II UmwG und § 13 II ZuVOJu von Baden-Württemberg.

Auf den Antrag des Vorstandes der SAP AG war gemäß § 10 I UmwG in Verbindung mit Ast 37 VI SE-VO ein unabhängiger Sachverständiger zu bestellen, um zu überprüfen, ob die sich umwandelnde Gesellschaft über die nach Ast 37 VI SE-VO notwendigen Nettovermögenswerte verfügt. Die Antragsberechtigung wurde nachgewiesen; auf den Schriftsatz des Rechtsanwalts Dr. Ihrig vom 25.02.2014 nebst den Anlagen 1 und 2 wird Bezug genommen (Bl. 10). Auch die Voraussetzungen des Ast 2 IV SE-VO liegen vor (Bl. 11 und Anlage 3).

Die bestellte WP-Gesellschaft ist gemäß § 11 I UmwG in Verbindung mit § 319 I HGB geeignet, die übertragene Funktion zu übernehmen. Aufgrund der Stellungnahme auf S. 2 des Schriftsatzes vom 25.02.2014 geht das Gericht davon aus, dass keine Hinderungsgründe im Sinne von § 11 I UmwG in Verbindung mit §§ 319, 319 b HGB bestehen. Herr Wirtschaftsprüfer Grün hat unter dem 03.02.2014 eine entsprechende Versicherung abgegeben (Bl. 5).

Stojek
Vors. Richter am Landgericht

Anlage 2

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.